

STEUERBEFREIUNG VON FÖRDERSTIFTUNGEN

Argumente zur Lockerung der restriktiven kantonalen Praxen

Die Zurückhaltung der Steuerbehörden bei der Gewährung der Steuerbefreiung von gemeinnützigen Förderstiftungen hat verschiedene Gründe, beruht aber vor allem auf mangelnder Erfahrung in diesem Bereich. Das behindert einen interessanten Strukturwandel, obwohl auch Förderstiftungen alle gesetzlichen Anforderungen einer Steuerbefreiung erfüllen können.

1. EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK

Selbst eine auf ewig angelegte Stiftung muss sich von Zeit zu Zeit einem Wandel unterziehen und sich neuen Gegebenheiten anpassen, um nicht die Fähigkeit zu verlieren, im Sinne des Stiftungszwecks einen wirksamen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten. Der Geist des Wettbewerbs und die Leistungsorientierung sind auch im philanthropischen Kleid notwendig und in diesem Zusammenhang steht der Paradigmenwechsel von der traditionell gemeinnützigen Betulichkeit zum zeitgemässen philanthropischen Leistungsbekenntnis. Mit anderen Worten: Vergabestiftungen werden von Förderstiftungen abgelöst [1].

Das traditionelle oder klassische Modell gemeinnütziger Stiftungen basiert auf dem Grundsatz, den Destinatären *A-fonds-perdu*-Zahlungen zukommen zu lassen. Bei den Fördermodellen können hingegen Erträge aus den geförderten Projekten in die Stiftung zurückfliessen. Da ein Ertrag aus einer gemeinnützigen Förderleistung wiederum zur Zweckverfolgung eingesetzt wird, erreicht die Stiftung so eine Multiplikation der Förderwirkung.

Allerdings ist diese Vervielfachung gefährdet, weil den Förderstiftungen regelmässig die Steuerbefreiung verweigert wird. Begründet wird die ablehnende Haltung damit, dass Förderstiftungen im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf stünden oder dass sie keine «Opfer» [2] erbringen würden, also nicht uneigennützig handeln. Dieses Misstrauen der Steuerverwaltungen beruht häufig auf fehlender Erfahrung mit Förderstiftungen und Stichworte wie Wett-

bewerbsneutralität und fehlender Altruismus werden lediglich vorgeschoben.

Nachfolgend wird dargelegt, dass diese steueramtliche Skepsis unbegründet ist. Förderstiftungen sind keine Unternehmen. Sie sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sie stehen nicht im Wettbewerb mit anderen (nicht steuerbegünstigten) Konkurrenten – zumindest nicht mehr als jede Vergabestiftung, die ihr Vermögen ebenfalls im Markt anlegen muss – und das Erreichen des Stiftungszwecks mit altruistischem Engagement kann auch mit Förderleistungen erreicht werden.

2. FÖRDERSTIFTUNG/IMPACT INVESTING

2.1 Förderstiftung. Wie bereits erwähnt, wird unter einer Förderstiftung generell eine gemeinnützige Stiftung verstanden, die über ein eigenes Vermögen verfügt und mit diesem oder Erträgen daraus Förderaktivitäten entfaltet [3]. Letztere beschränken sich nicht ausschliesslich auf ein finanzielles Engagement, sondern umfassen strategische, begleitende und auswertende Massnahmen. Eine Förderstiftung kann zudem mit eigenen Projekten oder Programmen als operative Stiftung auftreten.

2.2 Impact Investing. Beim Impact Investing [4] handelt es sich um eine Form der modernen Philanthropie [5]. Zum Begriff «Impact Investing» bestehen bislang noch keine allgemeingültigen Definitionen oder Standards. Eine erste Definition erfolgte im Jahr 2009 durch das Monitor Institute.



CHRISTOPH RECHSTEINER,
DIPL. STEUEREXPERTE,
TAX PARTNER,
MME, ZUG/ZÜRICH



CAROLA PEYER,
LIC. IUR., SENIOR TAX
ADVISOR,
MME, ZUG/ZÜRICH

Danach «generieren Impact Investments sowohl sozialen und ökologischen Nutzen als auch finanzielle Erträge» [6]. Das Global Impact Investing Network (GIIN), welches von der *J.P. Morgan, Rockefeller Foundation* und der *United States Agency for International Development (USAID)* begründet wurde, definierte im Jahr 2010 Impact Investments als «Investments, die neben finanziellen Renditen positive gesellschaftliche Auswirkungen bezwecken» [7]. Eine weitere Definition des *Instituto de Estudios Superiores de la Empresa (IESE)*, Barcelona, aus dem Jahr 2012 lautet: «Impact Investing ist jedes gewinnorientierte Investment, welches absichtlich messbaren Nutzen für die Gesellschaft generiert.» [8] Nach einer Berliner Stiftungsstudie aus demselben Jahr [9] handelt es sich um «Investieren mit der gezielten Absicht, positive gesellschaftliche Wirkung (soziale Rendite) sowie finanzielle Renditen zu erzielen.»

Hierdurch wird deutlich, dass ein unternehmerisches Fördermodell verfolgt wird. Eine Stiftung verfolgt ihren Zweck nicht mehr bloss mit konventionell erwirtschafteten Vermögenserträgen, sondern die Vermögensbewirtschaftung und die Tätigkeit der Stiftung selbst fördert mit Hilfe von marktwirtschaftlichen Methoden die Zweckverwirklichung [10]. Vorrangiges Ziel des Impact Investing ist eine positive gesellschaftliche Wirkung. Dabei wird entweder nach Wirtschaftssektoren (z. B. Bildung, Energie, Gesundheit) oder aber Wirkungszielen (gesellschaftlich oder umweltbezogen) unterschieden. Das heisst, die angestrebte finanzielle Mindestrendite ist der Kapitalerhalt und es werden in diesem Sinne auch bewusst Renditen unter der Marktrendite akzeptiert [11]. Somit wird der Stiftungszweck nicht erst aus dem generierten Vermögen, sondern schon durch dieses selbst gefördert [12].

Grundsätzlich soll Impact Investing eine Brücke zwischen Profitmaximierung und gemeinnützigen Spenden schaffen. Es beinhaltet Komponenten einer Spende wie auch einer Investition, wobei der Investor ein höheres Risiko bzw. eine tiefere Rendite in Kauf nimmt. Dabei werden die Verwirklichung des Stiftungszwecks und die Vermögensbewirtschaftung nicht als zwei getrennte Bereiche verstanden, sondern fungieren als eine Wirkungseinheit [13].

Typisch für Impact Investments sind in- oder ausländische Projekte mit einer Dauer von mehreren Jahren (ca. 5–7 Jahre) und Destinatären wie lokale Nichtregierungsorganisationen (NGO), KMU und Social Businesses. Die Destinatäre werden nebst dem finanziellen Engagement – wie beispielsweise durch Beteiligung, Fondsinvestments oder der Gewährung von Darlehen – auch mit Wissen und Zugang zu Netzwerken oder durch Beratung usw. unterstützt. Auf diese Weise soll

erreicht werden, dass diese inskünftig selbst über die entsprechende Kompetenz verfügen, um ihren sozialen oder ökologischen Geschäftszweck selbständig und nachhaltig auszuüben (Stichwort «Hilfe zur Selbsthilfe»).

3. ANFORDERUNGEN AN EINE STEUERBEFREIUNG

3.1 Im Allgemeinen. Gemäss Art. 56 lit. g des *Bundesgesetzes über die direkten Steuern (DBG)* [14] (sowie Art. 23 Abs. 1 lit. f *Steuerharmonisierungsgesetz, StHG* [15]) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, von der Steuerpflicht befreit. Das gilt, sofern Gewinn und Kapital ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Die *Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)* hat mit *Kreis Schreiben Nr. 12* vom 8. Juli 1994 (*KS 12*) die Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, ausgeführt und definiert. Daneben besteht eine Publikation der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) [16], die anhand von Praxisbeispielen ausführt, wie die Steuerbefreiungspraxis je nach Sachverhalt ausgestaltet ist.

3.2 Formelle Voraussetzung. Eine juristische Person hat gemäss *KS 12* ein Gesuch um Steuerbefreiung bei deren Sitzkanton einzureichen und dabei darzulegen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gegeben sind [17].

3.3 Materielle Voraussetzungen. Um von der Steuerpflicht befreit zu werden, müssen gemäss *KS 12* bei juristischen Personen mit gemeinnütziger Zwecksetzung Voraussetzungen gemäss *Abbildung* kumulativ erfüllt sein [18].

Die Tätigkeiten sind nicht nur auf die Schweiz begrenzt, sondern können auch im Ausland erfolgen.

3.4 Holdingstiftung. Hält eine Stiftung reine Kapitalanlagen (sog. Holdingstiftung), so ist dies nur zulässig, wenn keine Einflussnahme auf die Unternehmensführung möglich ist. Es hat eine klare organisatorische und personelle Trennung von Stiftungsrat und Verwaltungsrat zu erfolgen. Dies ist auch explizit im *DBG* und *StHG* vorgesehen. Es darf somit über die Kapitalbeteiligung kein Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der betreffenden Unternehmung ausgeübt werden. Weiter müssen die von den gehaltenen Unternehmen erwirtschafteten Mittel in ausreichendem Ausmass der gemeinnützigen Institution zukommen und von dieser für die Erfüllung ihres Zwecks verwendet werden. Die Ausschüttungen an die Holdingstiftung sollen dabei nach Massgabe der jeweiligen Ertragslage wesentlich sein [25].

Soweit die Theorie, doch wie sieht die konkrete Verwaltungspraxis aus, wenn sich eine Förderstiftung um eine Steuerbefreiung bemüht?

4. VERWALTUNGSPRAXIS FÜR FÖRDERSTIFTUNGEN

Die Kantone halten sich – nebst den Verweisen auf die jeweilige gesetzliche Bestimmung sowie *KS 12* – bezüglich Auslegung der gesetzlichen Grundlage respektive des *KS 12* mehrheitlich bedeckt. Konfrontiert mit einer konkreten Anfrage reagieren die Steuerbehörden ausserordentlich zurückhaltend [26]. Wie einleitend dargelegt, wird den Förderstiftun-



KERSTIN BECK-ULMER,
LIC. IUR., RA (D),
DIPL. STEUEREXPERTIN,
TAX ADVISOR, MME,
ZUG/ZÜRICH

Abbildung: **BEFREIUNG VON DER STEUERPFICHT** Materielle Voraussetzungen

- Das Gesuch ist durch eine *juristische Person* zu stellen, wobei Stiftungen und Vereine im Vordergrund stehen.
- Die Mittelverwendung hat *ausschliesslich* [19] und *unwiderruflich* (das heisst für immer) für das *Wohl Dritter* und damit im *Allgemeininteresse* und *uneigennützig* zu erfolgen.
 - Das Allgemeininteresse verlangt dabei, dass der Kreis der Destinatäre grundsätzlich offen sein soll, d. h. ein allzu enger Destinatärkreis schliesst eine Steuerbefreiung aus [20].
 - Uneigennützigkeit bedeutet, Opfer zu erbringen und keinen Erwerbszweck oder eigene unmittelbare wirtschaftliche oder persönliche Interessen, d. h. Sonderinteressen der Mitglieder, zu verfolgen [21].
 - Ein Erwerbszweck liegt gemäss KS 12 vor, wenn eine juristische Person im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf oder in wirtschaftlicher Monopolstellung mit dem Zweck der Gewinnerzielung Kapital und Arbeit einsetzt und dabei für ihre Leistungen insgesamt ein Entgelt fordert, wie es im Wirtschaftsleben üblicherweise bezahlt wird. Bezüglich des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes ist zu beachten, dass gemäss Lehre und Rechtspre-

chung [22] bei der Gewährung der Steuerbefreiung aus wirtschaftsverfassungsrechtlichen Gründen der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Steuer zu beachten ist [23]. Mit anderen Worten, sobald sich eine gemeinnützige Institution auf dem Markt betätigt, ist sie steuerlich auf die gleiche Konkurrenzbasis zu stellen wie die übrigen Wirtschaftssubjekte. Solange der Betrieb der gemeinnützigen Organisation aber auf der Leistungserstellungsseite nicht mit gleich langen Spiesen wie vergleichbare Marktkonkurrenten auftritt, weil das Ziel der Gemeinnützigkeit ein marktgerechtes Verhalten erschwert oder verunmöglicht, ist die Steuerbefreiung trotz der wirtschaftlichen Betätigung gerechtfertigt [24]. Eine Erwerbstätigkeit ist daher in untergeordnetem Rahmen möglich, darf aber nicht den eigentlichen Zweck der Institution bilden – so auch der Wortlaut des KS 12.

- Die vorgegebene Zwecksetzung muss dabei auch tatsächlich verfolgt werden und nicht bloss statutarisch festgehalten sein.

gen unterstellt, sie würden den Wettbewerb verzerren. Vereinzelt wird auch angenommen, dass es am altruistischen Gedanke fehle. Die Kantone sind also übervorsichtig beim Gewähren einer Steuerbefreiung.

Erstaunlich ist diese Zurückhaltung insbesondere deshalb, weil alle angefragten Kantone bestätigen mussten, mit Förderstiftungen wenig oder keine Erfahrungen zu haben. Es zeigt sich hier eine sehr schweizerische Unart, nämlich dass der Bauer nur das isst, was er kennt. So hat sich auch einer der Kantone geäussert:

«Dieses Model ist neu und deshalb sind wir noch zurückhaltend, aber es würde wohl in fünf bis zehn Jahren anders beurteilt.»

Wer nicht so lange warten will, findet aber durchaus kantonale Steuerbehörden, die gegenüber Förderstiftungen offen und interessiert sind, und auch die ESTV hat auf Anfrage eines Kantons nicht pauschal abgelehnt, sondern differenziert Stellung bezogen.

Nach deren Ansicht sind sowohl Kapitalbeteiligungen als auch Darlehen grundsätzlich als Investitionen im Bereich der Vermögensverwaltung anzusehen. Die aktive Rolle der Stiftung bei der Auswahl der Projekte wird nicht als Hindernis angesehen. Auch die Projektbegleitung ist grundsätzlich unschädlich, wenn damit sichergestellt wird, dass die Zielgesellschaft dem förderungswürdigen Zweck auch nachlebt.

Allerdings gibt es Einschränkungen: Wertschriftenportfolios dürfen nicht so extensiv bewirtschaftet werden, dass von einem unternehmerischen Zweck an sich auszugehen ist. Ebenso erachtet die ESTV allfällige aktive Fondsinvestments als unternehmerische Tätigkeit. Bezüglich Kapitalbetei-

gungen wird die klare organisatorische und personelle Trennung (d. h. Unabhängigkeit) von Stiftungsrat und Verwaltungsrat erwartet.

Kritisch wird es, wenn sich die Förderstiftung als Kapitalgeberin vertraglich Interventionsrechte vorbehält. Dies steht nämlich im Widerspruch zum Verbot der Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der betroffenen Unternehmungen. Trotzdem werden diese Interventionsrechte durch die ESTV toleriert, wenn sie nur dazu dienen sicherzustellen, dass die investierten Gelder – in Übereinstimmung mit den gemeinnützigen Zielen der Stiftung – im Bereich der Zielsetzung des Impact Investings eingesetzt werden.

Allerdings macht die ESTV mit ihrer Stellungnahme lediglich eine passive Abgrenzung. Sie sagt:

«Die Fördertätigkeit mittels Fremd- und Eigenkapitalinvestitionen steht der Steuerbefreiung nicht entgegen.»

Damit ist implizit gesagt, dass für die Gemeinnützigkeit auch *A-fonds-perdu-Zahlungen* erfolgen müssen. Ohne diese Vergaben fehlt nach Ansicht der Verwaltung die Uneigennützigkeit, die für eine Steuerbefreiung zwingend nötig ist.

Im Weiteren hält die ESTV fest, dass Vergaben und Förderungen in keinem Missverhältnis zueinander stehen dürfen: «Idealerweise stellt das Impact Investing einen untergeordneten Teil der Gesamtaktivität dar.»

Obwohl damit Äpfel (Vergaben aus dem Kapitalertrag) mit Birnen (das investierte Stiftungsvermögen) verglichen werden, lässt sich daraus ableiten, dass nicht 100% des Stiftungsvermögens in Förderprojekte investiert werden dürfen.

5. WÜRDIGUNG

5.1 Im Allgemeinen. Für eine Steuerbefreiung muss eine juristische Person gewisse Aktivitäten verfolgen und gleichzeitig andere unterlassen. Die steuerbefreite Stiftung hat also ihre Mittel unwiderruflich, uneigennützig und ausschliesslich für das Wohl Dritter einzusetzen und dabei alles zu unterlassen, was sie in eine wirtschaftliche Konkurrenzsituation mit anderen, nicht steuerbefreiten Marktteilnehmern bringt.

Vor allem Letzteres ist faktisch unmöglich, weil jedes noch so passive Anliegen des Stiftungskapitals immer in Konkurrenz zu anderen, steuerpflichtigen Marktteilnehmern erfolgt. Für eine Steuerbefreiung darf deshalb die Wettbewerbssituation nicht in den Vordergrund gestellt werden. Vielmehr drängt sich auf zu prüfen, ob die Stiftung ihr Geld

anlegt oder ob sie direkt oder indirekt eine Erwerbstätigkeit ausübt. Dabei darf (oder muss) die Stiftung u. E. beim Anlegen eine aktive Rolle übernehmen. Das gebieten heute alle Regeln der modernen «*good corporate governance*» [27].

Einzelne Steuerbehörden, u. a. die ESTV, haben erkannt, dass eine Förderstiftung nicht per se einer wettbewerbsverzerrenden Erwerbstätigkeit nachgeht. Die Tätigkeit der Förderstiftung beschränkt sich auf die Identifikation der Projekte und deren Finanzierung und Begleitung. Nicht zur Optimierung des Ertrags, sondern um sicherzustellen, dass mit den Geldern ein bestimmter Zweck verfolgt wird. Dieser muss dem Stiftungszweck entsprechen.

Zwei Elemente in der Haltung der Steuerbehörden irritieren aber und lassen sich aufgrund der gesetzlichen Basis kaum begründen. Das ist zum einen der faktische Zwang,

die Fördertätigkeit in jedem Fall mit einer Vergabetätigkeit zu kombinieren und zum anderen die Auflage, den Anteil der Fördermittel im Verhältnis zum Stiftungsvermögen klein zu halten.

5.2 Schenken vs. Fördern. Wer mit seinen Investitionen (auch) eine gemeinnützige Zielsetzung fördert, kann nicht mit einer marktüblichen Rendite rechnen. Ganz im Gegenteil, ein solcher Investor darf sich glücklich schätzen, wenn er wenigstens einen Teil seiner Investitionen wieder zurück

«Der Gesetzgeber wollte mit der Steuerbefreiung erreichen, dass Vermögen, die zum Wohle Dritter uneigennützig eingesetzt werden, nicht mit Steuern belastet werden.»

erhält. Die Förderstiftung nimmt also in Kauf, dass jede Investition einen *A-fonds-perdu*-Anteil enthält. Fördern und Schenken wachsen zusammen und lassen sich nicht mehr trennen [28]. Es ist den Stiftungen zu überlassen, ob sie ihre Uneigennützigkeit durch Vergaben erfüllen oder durch ihre Förderleistungen Geld verlieren. Zwingend ist nur, dass sie uneigennützig das Allgemeininteresse fördern. Die einzig zulässige Auflage ist die Forderung, dass Kapitalrückflüsse und Gewinne aus den Investitionen in jedem Fall wieder gemäss dem Stiftungszweck verwendet werden müssen. Es soll

aber dem Stiftungsrat vorbehalten bleiben zu entscheiden, ob diese Mittel verschenkt oder re-investiert werden.

5.3 Grenzen der Verwendung des Stiftungsvermögens.

Es liegt auch ein Widerspruch darin, wenn die Steuerbehörden Instrumente der Förderstiftungen wie Betriebskredite, Kapitalbeteiligungen und passive Fondsinvestments zwar als erlaubte Verwaltung des Stiftungsvermögens qualifizieren, aber trotzdem insofern Grenzen setzen, als lediglich ein Teil des Stiftungsvermögens als Fördermittel investiert werden darf. Der Umfang der Förderinvestitionen im Verhältnis zum Stiftungskapital soll nicht durch die Steuerbehörden, sondern durch die Statuten und durch eine gewissenhafte Geschäftsführung festgelegt werden.

6. FAZIT

Ausnahmen von der Regel sind heikel und zwingen zu schwierigen Abgrenzungen. Die Steuerbefreiung juristischer Personen ist ein geradezu klassisches Beispiel dafür. Dabei ist aber das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren. Der Gesetzgeber wollte mit der Steuerbefreiung erreichen, dass Vermögen, die zum Wohle Dritter uneigennützig eingesetzt werden, nicht mit Steuern belastet werden. Die Auslegung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen darf einen Wandel oder eine Entwicklung nicht bremsen. Förderstiftungen sind nicht grundsätzlich eigennützig oder erwerbstätig, ganz im Gegenteil.

Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Erkenntnis auch bei den Steuerbehörden durchsetzt und zwar nicht erst in fünf bis zehn Jahren, sondern jetzt, wo die Stiftungen ihre Geschäftsmodelle überdenken und modernisieren. Auch das trägt zur Attraktivität des Standorts Schweiz bei und schafft Arbeitsplätze. ■

Anmerkungen: 1) Schriftenreihe Foundation Governance Bd. 11, Swiss Foundation Code 2015, Helbing Lichtenhahn Verlag. 2) Die Autoren gehen im Zusammenhang mit diesem Artikel von finanziellen Opfern aus. 3) Siehe hierzu: <http://www.swissfoundations.ch/de/glossar>. 4) Der vorliegende Artikel beschränkt sich ausschliesslich auf diesen Investitionsansatz. Vgl. generell zu zweckbezogenen Investitionen durch Stiftungen, Thomas Sprecher, Zweckbezogene und nachhaltige Vermögensbewirtschaftung durch Stiftungen, SJZ 11/2015 S. 249 ff. 5) Vgl. hierzu Oehri, Dreher & Jochum (2013): Vier Formen der modernen Philanthropie – Neue Perspektiven für Stiftungen unter http://www.myimpact.li/wp-content/uploads/2013/10/ForamenDerModernenPhilanthropie_CSSP_Oktober2013_web.pdf. 6) Vgl. Monitor Institute (2009), Investing for Social and Environmental Impact: a design for catalyzing an emerging industry, New York, Monitor Group http://monitorinstitute.com/downloads/what-we-think/impact-investing/Impact_Investing.pdf; S. 3. 7) Vgl. <https://thegiin.org/impact-investing>. 8) Vgl. <http://www.iese.edu/en/files2/foc.pdf>, S. 10. 9) Vgl. Schneeweiss A. & Weber M. (2012): Mission Investing im deutschen Stiftungssektor. Impulse für wirkungsvolles Stiftungsvermögen., in: Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.), Stiftungsstudie, Berlin, vgl.: https://shop.stiftungen.org/media/mconnect_uploadfiles/bv/bvds_studie_mission_investing.pdf, S. 18.

10) Harold Grüninger, Innovative Vermögensbewirtschaftung im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Venture Philanthropy, Social Business, Mission Based Investments zwischen Vision und Haftung, in: Schriften zum Stiftungsrecht, Band 4, Stiften und Gestalten, Dominique Jacob (Hrsg.), S. 50. 11) Oehri, Dreher & Jochum [2013]: Vier Formen der modernen Philanthropie – Neue Perspektiven für Stiftungen unter http://www.myimpact.li/wp-content/uploads/2013/10/ForamenDerModernenPhilanthropie_CSSP_Oktober2013_web.pdf, S. 7. 12) Thomas Sprecher, Zweckbezogene und nachhaltige Vermögensbewirtschaftung durch Stiftungen, SJZ 11/2015 S. 252. 13) Thomas Sprecher, Zweckbezogene und nachhaltige Vermögensbewirtschaftung durch Stiftungen, SJZ 11/2015 S. 252. 14) Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, SR 642.11. 15) Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14. 16) Siehe hierzu: http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuererklaerung/gewinn_und_kapitalsteuer/steuerbefreiung.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/gk_praxishinweise-steuerbefreiung_de.pdf. 17) Siehe beispielsweise Merkblatt des Kantonalen Steueramts Zürich, «Steuerbefreiungsgesuche von juristischen Personen», mit Verweis auf die Bestimmungen des Kreisschreibens Nr. 12. 18) Auf die Voraussetzungen bei juristischen Personen mit öffentlicher Zwecksetzung wird im

Rahmen dieser Publikation nicht eingegangen. 19) Bei gemischter Zweckverwendung ist auch eine teilweise Steuerbefreiung möglich. 20) Marco Greter, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Art. 56 DBG N 30. 21) Marco Greter, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Art. 56 DBG N 31. 22) Dem Gesetz sowie dem Kreisschreiben bzw. den Praxishinweisen ist dazu keine direkte Antwort zu entnehmen, s. auch Harold Grüninger, in: Schriften zum Stiftungsrecht, Band 4, Stiften und Gestalten, S. 68. 23) Marco Greter, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Art. 56 DBG N 33. 24) Markus Reich, in: ASA 58, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, S. 490. 25) Marco Greter, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Art. 56 DBG N 34. 26) Die Autoren haben bezüglich eines konkreten Projekts sieben Kantone angefragt, ob sie Erfahrungen mit Impact Investing haben und ob sie für konkrete Diskussionen offen sind. 27) Swiss Foundation Code 2015, S. 77: «Der Stiftungsrat wählt unter vielen guten Projekten das beste aus.»; S. 87: Empfehlung 19: Projekte sind zu begleiten. 28) Als Beispiel möge die Investition in Sozialwohnungen dienen. Wer eine nicht kostendeckende Miete offeriert, muss dem mittellosen Mieter nicht auch noch Geld schenken.